Satzung
für die Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz

vom *Ausfertigungsdatum*

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Stiftungsgesetzes folgende Satzung:

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Lauf a.d.Pegnitz.

§ 2
Stiftungszweck - Gemeinnützigkeit

(1) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Altenpflege und Altenhilfe verwirklicht. Dies erfolgt durch den Betrieb des „Hermann-Keßler-Stift“ in der Beethovenstraße.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,
2. aus dem Entgelt, das die Heimbewohner bis zur Höhe der Selbstkosten für die Leistungen der Heime zu entrichten haben,
3. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
4. aus Zuschüssen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Abdeckung etwaiger Fehlbeträge.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6
Stiftungsorgane und Verwaltung

(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gemeindewirtschaftsrechts verwaltet und vertreten.

(2) Die Stiftung hat die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen einen von der Stadt ordnungsgemäß nachzuweisenden Verwaltungskostenbeitrag zur Abgeltung von Aufwendungen, die zum Vorteil der Stiftung entstanden sind, zu leisten.

§ 7
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Nürnberger Land wahrgenommen.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates Lauf a.d.Pegnitz vom **DATUM** beschlossen. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken vom **DATUM, AKTENZEICHEN** am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1975 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den ***Ausfertigungsdatum***
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 3

Grundstockvermögen der Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d. Pegnitz
Stand: 31.12.2014

Flurnummer	Gemarkung	Grundbuchblatt	Beschrieb	Nutzung	Größe (m²)	Wert pro m²	Gesamtgrundstückswert
405/0	Günthersbühl	501	Spitalleite	Waldfläche	31.990	3,00 €	95.970,00 €
485/0	Günthersbühl	501	Hutschlag	Waldfläche	84.470	3,00 €	253.410,00 €
263/0	Neunhof	1220	Winterleite	Waldfläche	394.310	3,00 €	1.182.930,00 €
264/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche	1.275	3,00 €	3.825,00 €
265/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche	1.910	3,00 €	5.730,00 €
266/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche	1.743	3,00 €	5.229,00 €
54/3	Veldershof	2601	Rotenschlag	Waldfläche	8.470	3,00 €	25.410,00 €
56/0	Veldershof	2601	Ofenplatte	Waldfläche	10.390	3,00 €	31.170,00 €
717/0	Lauf	5868	Wasserwiesen	Waldfläche	9.850	3,00 €	29.550,00 €
906/0	Lauf	5868	Spitalholz	Waldfläche	209.015	3,00 €	627.045,00 €
906/2	Lauf	5868	Wasserwiesen	Waldfläche	13.962	3,00 €	41.886,00 €
	Zwischensumme forstwirtschaftliche Flächen				**767.385**		**2.302.155,00 €**
1208/0	Lauf	5868	Laufer Feld	Gebüsch	5.088	2,50 €	12.720,00 €
	Zwischensumme landwirtschaftliche Flächen						**12.720,00 €**
129/0	Lauf	5868	Spitalstraße 5	Nebengebäude,Hofraum,Garten	1.670	300,00 €	501.000,00 €
129/2	Lauf	5868	Nähe Spitalstraße	Nebengebäude	510	300,00 €	153.000,00 €
2458/0	Lauf	13297	Beethovenstraße 44	Bauplatz	2.374	280,00 €	664.720,00 €
2459/0	Lauf	13297	Beethovenstraße 44	Bauplatz	3.375	280,00 €	945.000,00 €
97/0	Lauf	13297	Spitalstraße 6	Schulhaus m.Wohnung,Nebengeb.	120	300,00 €	36.000,00 €
	Zwischensumme bebaute Flächen				**8.049**		**2.299.720,00 €**
	Gesamtgrundstücksflächen				**780.522**		**4.614.595,00 €**

forstwirtschaftliche Flächen
landwirtschaftliche Flächen
bebaute Grundstücke incl. Freiflächen, d. h. bebaubar